

BUNDESRAT

DRUCKFEHLERBERICHTIGUNGEN

Die bereits ausgegebenen Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates betreffend

Änderungen zum Strukturanpassungsgesetz 1996

sollen richtig lauten:

- a) 5152 erhält die Beilagennummer **5161**
- b) 5153 erhält die Beilagennummer **5162**
- c) 5154 erhält die Beilagennummer **5163**
- d) 5155 erhält die Beilagennummer **5164**

5161

5152 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des BundesratesÄnderungen

angenommen in Zweiter Lesung am 16. April 1996 im Zuge der Beratungen betreffend die Artikel 39 bis 67 (Finanzen) des Strukturanpassungsgesetzes 1996

In Artikel 39 Z 10 lautet § 10a einschließlich der Überschrift:

"Befristete Sonderregelungen für den Investitionsfreibetrag

§ 10a. (1) Für ungebrauchte Wirtschaftsgüter, die eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens acht Jahren haben, erhöht sich der Investitionsfreibetrag von den nach dem 30. April 1996 und vor dem 1. Jänner 1998 anfallenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten von 9% auf 12%. Bei Gebäuden erhöht sich der Investitionsfreibetrag nur von den Herstellungskosten. Voraussetzung ist, daß mit der tatsächlichen Bauausführung nach dem 30. April 1996 begonnen wurde.

(2) Wird ein Gebäude auf Grund der Bestimmungen des Stadterneuerungsgesetzes für Assanierungsgebiete (§ 1 Abs. 1 und § 5 des Stadterneuerungsgesetzes) assaniert, erhöht sich der Investitionsfreibetrag von den zur Assanierung aufgewendeten Herstellungskosten, die nach dem 30. April 1996 und vor dem 1. Jänner 2001 anfallen, von 9% auf 12%. Voraussetzung ist, daß mit der tatsächlichen Bauausführung nach dem 30. April 1996 begonnen wurde."

1. In Artikel 39 Z 12 wird in § 12 Abs. 3 als letzter Satz angefügt:

"Bei Steuerpflichtigen mit vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr ist bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1996 die Übertragung stiller Rücklagen auf Wirtschaftsgüter, die vor dem 15. Februar 1996 angeschafft werden, nach den für die Veranlagung 1995 geltenden Bestimmungen möglich."

2. In Artikel 39 Z 72 wird in § 117 Abs. 7 Z 1 eingefügt (Verfassungsbestimmung):

"(7) 1. (Verfassungsbestimmung)".

3. In Artikel 41 Z 13 wird in § 26a Abs. 1 die Wortfolge "§ 117 Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes 1988" durch die Wortfolge "§ 117 Abs. 7 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988" ersetzt.

4. In Artikel 41 Z 14 wird in § 26b als Abs. 4 angefügt (Verfassungsbestimmung):

"(4) § 117 Abs. 7 Z 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xx/1996 ist anzuwenden."

1. In Artikel 52 Z 1 wird im § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b der Betrag "250 S" durch den Betrag "246 S" ersetzt.

2. In Artikel 63 wird in § 17 Abs. 3a erster und zweiter Satz jeweils das Zitat "Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 30/1993" durch das Zitat "Bundesgesetzes BGBl. Nr. 686/1988" und wird in § 17 Abs. 3b jeweils das Zitat "Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 818/1993" durch das Zitat "Bundesgesetzes BGBl. Nr. 818/1993" ersetzt.

3. Artikel 64 Z 2 lautet:

"2. Im § 6 Abs. 1 Z 2 wird nach dem Wort "Tabaksteuer" die Wortfolge ", die Elektrizitätsabgabe, die Erdgasabgabe" eingefügt."

4. In Artikel 64 wird nach der Z 15 folgende Z 15a eingefügt:

"15a. Nach dem § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

"§ 21a. (1) Der Bund gewährt den Ländern zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichts im Haushalt eine Bedarfszuweisung.

(2) Die Bedarfszuweisung wird auf die Länder nach der Volkszahl aufgeteilt und im Jänner, April, Juli und Oktober überwiesen.

(3) Die Bedarfszuweisung wird wie folgt berechnet: Die Summe aus

- 9.223 vH des Aufkommens an Einkommensteuer ohne Kapitalertragsteuer II nach anteiligem Abzug des in § 39 Abs. 5 lit. a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 132/1987, genannten Betrages, der dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen ist.*
- 9.223 vH des Aufkommens an Körperschaftsteuer und*

- 80,55 vH des Aufkommens an Wohnbauförderungsbeitrag jeweils der drei Vormonate wird um jeweils 6,125 Milliarden Schilling verringert. Ein allfälliger negativer Rechnungsbetrag ist bei den folgenden Teilzahlungen auszugleichen."

5. In Artikel 64 Z 16 entfällt in der Novellierungsanordnung der Ausdruck "(Verfassungsbestimmung)", wird im § 25 Abs. 1 die Wortfolge " und § 21 Abs. 1 erster Satz" durch die Wortfolge ", § 21 Abs. 1 erster Satz und § 21a" ersetzt, entfällt der § 25 Abs. 2, erhält der § 25 Abs. 3 die Absatzbezeichnung "(2)" und werden an den neuen § 25 Abs. 2 folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

"(3) Das Sonderkonto gemäß § 5 Abs. 4a des Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetzes 1989 ist aufzulösen. Entstandene Nettozinsen erhöhen die Bedarfszuweisung gemäß § 21a.

(4) Überweisungen gemäß § 21a, deren Termine vor der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxxx/1996 liegen, sind zum nächsten Termin nachzuholen."

6. In Artikel 64 wird nach der Z 16 folgende Z 17 angefügt:

17. (Verfassungsbestimmung) § 25 Abs. 5 lautet:

"(5) (Verfassungsbestimmung) § 8 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxxx/1996 tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft."

7. In Artikel 65 werden im § 6 Abs. 1 Z 2, im § 20 Abs. 3 Z 1 erster Satz, Z 2 erster Satz, Z 2 lit. a, Z 2 lit. b erster und dritter Satz und im § 20 Abs. 7 erster und dritter Satz jeweils das Wort "Stromsteuer" durch das Wort "Elektrizitätsabgabe" und das Wort "Erdgassteuer" durch das Wort "Erdgasabgabe" ersetzt.

8. In Artikel 65 wird in § 8 Abs. 6 erster Satz die Wortfolge "gemäß Abs. 1 bis 4" durch die Wortfolge "gemäß Abs. 1 bis 3" ersetzt.

9. In Artikel 65 wird nach dem § 21 folgender § 21a eingefügt:

"§ 21a. (1) Der Bund gewährt den Ländern zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichts im Haushalt eine Bedarfszuweisung.

(2) Die Bedarfszuweisung wird auf die Länder nach der Volkszahl aufgeteilt und im Jänner, April, Juli und Oktober überwiesen.

(3) Die Bedarfszuweisung wird wie folgt berechnet: Die Summe aus

- 9,223 vH des Aufkommens an Einkommensteuer ohne Kapitalertragsteuer II. nach Abzug des anteiligen Abgeltungsbetrages (§ 7 Abs. 2).
- 9,223 vH des Aufkommens an Körperschaftsteuer und
- 80,55 vH des Aufkommens an Wohnbauförderungsbeitrag

jeweils der drei Vormonate wird im Jahr 1997 um jeweils 6.266 Milliarden Schilling, in den Jahren ab 1998 um jeweils 6.125 Milliarden Schilling verringert. Ein allfälliger negativer Rechnungsbetrag ist bei den folgenden Teilzahlungen auszugleichen."

10. In Artikel 65 lautet § 22 Abs. 1 Z 3:

"3. den Ländern im Jahr 1997 zur Errichtung und zur Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen in Höhe von 600 Millionen Schilling, wobei auch Leistungen von Gemeinden als Grundleistungen anzuerkennen sind. Die Mittel sind an die Länder in folgendem Verhältnis zu vergeben:

Burgenland	2,87 vH
Kärnten	6,47 vH
Niederösterreich	16,46 vH
Oberösterreich	16,10 vH
Salzburg	6,15 vH
Steiermark	13,77 vH
Tirol	7,60 vH
Vorarlberg	4,14 vH
Wien	26,44 vH

Nicht vergebene Teile sind dem jeweiligen Land im Jahr 1998 zur Verfügung zu stellen. Zum Zweck der Projektbeurteilung und Mittelvergabe ist eine Kommission einzurichten, bei der die Anträge einzubringen sind. Dieser Kommission gehören der Bundeskanzler, der Bundesminister für Jugend und Familie und der Bundesminister für Finanzen an. Den Vorsitz führen gemeinsam der Bundeskanzler und der Bundesminister für Jugend und Familie. Eine Vertretung ist möglich. Außerdem gehören

der Kommission jeweils ein Vertreter jenes Landes, in dem das beantragte Projekt verwirklicht werden soll, an. Für die Projektbeurteilung und Mittelvergabe und die Erlassung diesbezüglicher Richtlinien ist das Einvernehmen herzustellen. Weiters gehören dieser Kommission je ein Vertreter des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes mit beratender Stimme an. Die Kommission kann bereits nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes eingerichtet werden; Anträge der Länder können ab diesem Zeitpunkt eingebracht werden."

11. In Artikel 65 lautet der § 23 Abs. 2:

"(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des § 8 Abs. 8 und des § 22 Abs. 1 Einleitungssatz und Z 3 mit 1. Jänner 1997 in Kraft. § 22 Abs. 1 Einleitungssatz und Z 3 tritt mit der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft."

12. In Artikel 66 entfallen in § 1 Abs. 1 die Worte "in der jeweils geltenden Fassung".

13. Artikel 67 des Strukturanpassungsgesetzes 1996 lautet:

Artikel 67

Änderung des Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetzes 1989

Das Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989 (WSF-ZG), BGBl. Nr. 691/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 853/1995 und der Kundmachung BGBl. Nr. 739/1995 wird wie folgt geändert:

1. § 1 und § 2 samt Überschriften lauten:

"Zweckzuschüsse für die Wohnbauförderung und Wohnhaussanierung

§ 1. Der Bund gewährt den Ländern zum Zwecke der Finanzierung der Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung jährlich einen Zweckzuschuß in Höhe von 24,5 Milliarden Schilling. Der Zweckzuschuß wird auf die Länder wie folgt verteilt:

Burgenland	703 150 000 S
Kärnten	1 585 150 000 S
Niederösterreich	4 032 700 000 S
Oberösterreich	3 944 500 000 S
Salzburg	1 506 750 000 S
Steiermark	3 373 650 000 S
Tirol	1 862 000 000 S
Vorarlberg	1 014 300 000 S
Wien	6 477 800 000 S

Teilzahlungen

§ 2. Die Zweckzuschüsse sind den Ländern vierteljährlich in gleich großen Teilzahlungen zu überweisen. Die Teilzahlungen sind in den Monaten Jänner, April, Juli und Oktober fällig."

2. § 5 Abs. 4a letzter Satz entfällt.

3. Nach § 5 Abs. 4a wird folgender Abs. 4b eingefügt:

"(4b) § 1 und § 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxxx/1996 treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft und sind erstmals auf die im Jänner 1996 fälligen Teilzahlungen anzuwenden. Differenzen gegenüber den im Jahr 1996 vor der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxxx/1996 erfolgten Teilzahlungen sind beim nächsten Überweisungstermin auszugleichen."

4. Nach dem § 5 wird folgender § 6 angefügt:

"§ 6. § 1 zweiter Satz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft".